

An den Grossen Gemeinderat

W i n t e r t h u r

Antrag und Bericht zum Postulat betreffend Pandemieplanung, Führung eines Notfall-Lagers (Schutzanzüge, Masken, Desinfektionsmittel etc.), eingereicht von den Gemeinderäten/innen B. Helbling-Wehrli (SP), F. Heer (Grüne/AL), B. Huizinga (EVP), M. Reinhard (SVP), S. Kocher (GLP), U. Bänziger (FDP), A. Geering (CVP/EDU) namens ihrer Fraktionen

Antrag:

1. Vom Bericht des Stadtrates zum Postulat betreffend «Pandemieplanung, Führung eines Notfall-Lagers» wird in zustimmendem Sinn Kenntnis genommen.
2. Das Postulat wird damit als erledigt abgeschrieben.

Bericht:

Am 25. Mai 2020 reichten die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte Beatrice Helbling-Wehrli (SP), Florian Heer (Grüne/AL), Barbara Huizinga (EVP), Markus Reinhard (SVP), Samuel Kocher (GLP), Urs Bänziger (FDP) und Andreas Geering (CVP/EDU) namens ihrer Fraktionen mit 48 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern folgendes Postulat ein, welches vom Grossen Gemeinderat am 6. Juli 2020 überwiesen wurde:

Antrag

«Der Stadtrat wird aufgefordert in einem Bericht darzulegen, wie die Pandemieplanung zukünftig so organisiert werden kann, dass ein Notfall-Lager (Schutzanzüge, Masken, Handschuhe, Desinfektionsmittel, Medikamente, usw.) möglichst zentral angelegt, geführt und bewirtschaftet wird (z. B. in einem der städtischen Alterszentren). Dieses Pandemielager soll allen Betrieben im Gesundheitswesen, im Sozial- und Sicherheitsbereich der Stadt Winterthur sowie denen, die mit der Stadt Winterthur entsprechende Leistungsverträge haben (z.B. Altersheime, Spitex, Hebammen, Anlaufstellen für Drogenabhängige, Obdachlose, Frauenhaus, Asylunterkünfte etc.) zur Verfügung stehen. Dies kann auch in Kooperation mit dem Kanton angegangen werden.

Begründung

Die aktuelle Krisensituation aufgrund des Corona-Virus hat gezeigt, dass hier ein grosser Handlungsbedarf besteht, weil z. B. in der Langzeitpflege oder bei Betrieben mit Leistungsaufträgen in der Betreuung und Pflege die notwendigen Schutzmaterialien nicht oder in ungenügendem Mass vorhanden waren.

Weiter hat sich gezeigt, dass zwar rasch möglichst auf die vulnerablen Gruppen reagiert wurde, trotzdem zeigten sich gewisse Mängel, u. a. auch bezüglich der Schutzmaterialien.

Die Forschung und Sachverständige gehen davon aus, dass uns solche Situationen vermehrt begleiten werden und wir darauf vorbereitet sein müssen. Eine Neuorganisation der Pandemieplanung macht also Sinn.»

Der Stadtrat äussert sich dazu wie folgt:

1. Ausgangslage

Seit 1995 bereitet sich die Schweiz systematisch auf Grippepandemien vor. Im Jahre 2004 entstand der erste schweizerische Influenza-Pandemieplan, der laufend aktualisiert und aufgrund der Erfahrungen mit der N1H1-Pandemie im Jahre 2009 («Schweinegrippe») vollständig revidiert wurde. Der aktuelle Pandemieplan des Bundes stammt aus dem Jahre 2018 und ist eingebettet in die internationalen Gesundheitsvorschriften.

Ende 2019 bzw. anfangs 2020 ist in China ein neuartiges Virus der Corona-Familie aufgetreten, welches die Krankheit Covid-19 verursacht, die sich zu einer weltweiten Pandemie ausgeweitet hat.

Gemäss Epidemien-gesetzgebung übernehmen in der Schweiz der Bund und die Kantone in enger Zusammenarbeit die Hauptverantwortung für die Pandemiebekämpfung. Dabei bestimmt der Bund über die nationale Strategie, und die Kantone sorgen für den Vollzug, welchen sie an ihre lokalen Gegebenheiten anpassen. Die Stadt Winterthur hat gemäss übergeordneten Vorgaben im Rahmen der Vorbereitungen für eine Pandemiebewältigung und der damit verbundenen Notfallplanung zwei Rollen gleichzeitig zu übernehmen: Einerseits ist sie Arbeitgeberin und führt eigene Betriebe. In dieser Funktion muss die Stadt dafür sorgen, dass die Ämter und Bereiche auch im Pandemiefall ihren Betrieb soweit notwendig weiterführen können und die Arbeitnehmenden geschützt sind (betriebliche Pandemieplanung). Andererseits muss die Stadt als dritte Staatsebene das Nötige vorsehen, um ihre Bevölkerung zu schützen, die beiden übergeordneten Staatsebenen beim Vollzug zu unterstützen und bei einer Pandemie die unverzichtbaren öffentlichen Strukturen und Dienste aufrechterhalten zu können (Allgemeine Pandemieplanung).

Im Falle einer Pandemie ist es zentral, eine Ausbreitung unter den Stadtangestellten und stadtnahen Betrieben und Institutionen mit Leistungsaufträgen möglichst einzudämmen und den Betrieb trotz der zu erwartenden hohen Anzahl an personellen Ausfällen aufrecht zu erhalten. Eine rechtzeitige und adäquate Vorbereitung auf eine mögliche Pandemie ist deshalb unerlässlich.

Die Stadtverwaltung als Arbeitgeberin ist verpflichtet, zum Schutze ihrer Arbeitnehmenden jeder Gefahr einer Exposition mit Mikroorganismen nachzugehen und das damit verbundene Risiko zu bewerten. Sie ist verpflichtet, zum Schutze der Gesundheit ihrer Mitarbeitenden alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen des Betriebes angemessen sind (Arbeitsgesetz). Können Gesundheitsbeeinträchtigungen durch technische oder organisatorische Massnahmen nicht oder nicht vollständig ausgeschlossen werden, so muss die Stadtverwaltung als Arbeitgeberin den Arbeitnehmenden zumutbare und wirksame persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stellen. Sie muss dafür sorgen, dass diese jederzeit bestimmungsgemäss verwendet werden können.

2. Chronologie Vorsorgemassnahmen Stadt Winterthur

Die wichtigsten durch die Stadtverwaltung Winterthur für den Arbeitnehmendenschutz im Pandemiefall getroffenen Vorsorgemassnahmen seit 2008 sind in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst:

Datum	Massnahme	Inhalt
4. Juni 2008	SR.08.809-1	Der Stadtrat nimmt vom Influenza-Pandemieplan der Stadt Winterthur Kenntnis und setzt eine interdepartementale Arbeitsgruppe ein.

Datum	Massnahme	Inhalt
12. Dezember 2008	SR.08.1842-2	Der Stadtrat nimmt vom zweiten Zwischenbericht der interdepartementalen Arbeitsgruppe Pandemieplanung Kenntnis. Er erteilt Aufträge zur Erstellung von Pandemieplänen, Beschaffung Schutzmaterialien und Händedesinfektionseinrichtungen.
4. November 2009	SR.08.1842-2	Der Stadtrat nimmt vom dritten Bericht der interdepartementalen Arbeitsgruppe Pandemieplanung Kenntnis. Im Rahmen der Pandemievorsorge wird das Zivilschutzamt ¹ beauftragt, persönliches Schutzmaterial (400'000 Hygiene- und 5'000 Schutzmasken FFP 2, 864 Beutel Handdesinfektionsmittel, 100'000 Paar Einweghandschuhe und 3'000 Einwegschrürzen) zu beschaffen.
24. November 2010	SR.10.1387-1	Der Stadtrat nimmt vom operativen Plan Influenza-Pandemie der interdepartementalen Arbeitsgruppe Pandemieplanung vom 22. Oktober 2010 Kenntnis. Die interdepartementalen Arbeitsgruppe wird beauftragt, die betrieblichen Pandemiepläne der Bereiche bzw. Produktgruppen Rechtspflege, Informatikdienste IDW, Stadtpolizei, Feuerwehr, Alter und Pflege, Stadtwerk und Stadtbuss zu aktualisieren, sobald der revidierte Influenza-Pandemieplan Schweiz des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und der Pandemieplan des Kantons Zürich vorliegen
28. Februar 2020	Stadtführungsstab	Lagerbestand Schutzmaterial zu Beginn der Covid-19-Pandemie. Gemäss Inventaraufnahme durch Schutz und Intervention Winterthur (SIW) stehen der Stadtverwaltung folgende Lagerbestände zu Verfügung: – 846 Händedesinfektionsmittel (Beutel und Halter), Ablaufdatum 2018 – 800 000 Hygienemasken, Ablaufdatum 2014 – 5 000 FFP 2 Schutzmasken, Ablaufdatum 2017 – 2 000 Einweg-Gummihandschuhe, Ablaufdatum 2012 – 3 000 Schutzkittel – 200 Schutzbrillen
4. März 2020	SR.20.149-1	Der Stadtrat aktiviert den Stadtführungsstab Winterthur (SFW), gestützt auf Art. 12 der Verordnung über die Organisation des Stadtführungsstabes Winterthur, rückwirkend auf den 26. Februar 2020.
11. März 2020	SR.20.179-1	Der Stadtrat nimmt vom Organigramm der Stadtverwaltung Winterthur mit dem eingetragenen Handlungsbedarf Pandemieplanung 2020 Kenntnis. Die rot eingestuftten Bereiche mit eigener Pandemieplanung gemäss Organigramm treffen besondere Regelungen zur Aufrechterhaltung ihres Betriebs und bringen diese dem Stadtrat zur Kenntnis.

¹ Seit Juli 2015: Schutz und Intervention Winterthur (SIW).

Datum	Massnahme	Inhalt
16.März 2020	SR.20.193-1	Der Stadtführungsstab wird ermächtigt, die besonders exponierten Arbeitsplätze mit direktem Kundenkontakt (Empfang, Schalter, Besprechungsräume) mit einer Schutzvorrichtung ausrüsten zu lassen.
21.Oktober 2020	SR.20.193-8	Es gilt eine generelle Maskenpflicht für alle Mitarbeitenden, sobald sie sich im Superblock und den übrigen Verwaltungsgebäuden aufhalten, mit Ausnahme unmittelbar am eigenen Arbeitsplatz und am Sitzplatz an Sitzungen und betrieblichen Veranstaltungen in Innenräumen, sofern der bundesrechtlich vorgeschriebene Mindestabstand eingehalten werden kann. Im Schalterbereichen gilt eine Maskenpflicht während der Dauer des Kundenbesuchs, auch wenn eine Plexiglasscheibe montiert ist.
15. Januar 2021	SR.20.193-11	Es gilt eine generelle Maskenpflicht für alle Mitarbeitenden in Innenräumen, einschliesslich in Fahrzeugen, der Stadtverwaltung, mit Ausnahme am Arbeitsplatz, sofern sie sich alleine im Raum oder Fahrzeug aufhalten oder von der Maskenpflicht dispensiert worden sind.
3. Februar 2021	SR.20.193-13	Der Stadtrat bewilligt die Beschaffung von 390 000 Hygienemasken und 81 000 FFP2-Atemschutzmasken. Mit dieser Auffrischung des Pandemielagers kann auf die Abgabe der alten Maskenbestände verzichtet werden.

3. Pandemielager Stadt Winterthur

Für die Stadtverwaltung und Institutionen mit Leistungsauftrag stand und steht ausreichend Schutzmaterial, insbesondere Hygienemasken und Desinfektionsmittel, zur Verfügung, gespeisen aus dem durch den Stadtführungsstab verwalteten zentralen Pandemielager sowie den dezentralen Pandemielagern verschiedener Bereiche (u.a. SIW, Schulen, Stadtbuss) und externer Leistungserbringer (namentlich im Bereich Alter und Pflege). Bei den eingelagerten Hygiene- und FFP2-Schutzmasken war das Ablaufdatum teilweise zwar um mehrere Jahre überschritten, was jedoch die Verwendung, speziell während der Phase des «weltweiten Maskenmangels», nicht wesentlich einschränkte. Die Masken waren, auch dank der fachgerechten Einlagerung, nachgewiesenermassen nicht bakteriell belastet. Neubeschaffungen wurden schrittweise und nach Verfügbarkeit vorgenommen.

Bis Ende 2020 wurden aus dem Lagerbestand der Pandemievorsorge 327 Liter Hände- und 120 Liter Flächendesinfektionsmittel, 152 550 Hygienemasken, 5 975 FFP 2 Masken, 2 700 Paar Einweg-Gummihandschuhe, 560 Schutzkittel, 41 Schutzbrillen, und 99 Halter für Händedesinfektionsmittel ausgeliefert. Die «abgelaufenen» Hygienemasken waren hygienisch einwandfrei (Prüfbericht Labor Veritas AG vom 17.8.2020), entsprachen jedoch nicht mehr den erhöhten Anforderungen im Kampf gegen die neuen Virusvarianten (VOC).

Um die Versorgung mit Hygiene- und Atemschutzmasken in der Stadtverwaltung während einer Dauer von 12 Wochen sicherzustellen, wurden anfangs 2021 die minimalen Bedarfsszahlen gemäss Influenza-Pandemieplan Schweiz (BAG) wieder neu ermittelt und entsprechende Empfehlungen durch den Stadtführungsstab erarbeitet. Gemäss dem vorgenannten Pandemieplan soll für eine Dauer von 12 Wochen (60 Arbeitstage) Schutzmaterial vorgehalten werden. Pro Tag und Mitarbeitende/Mitarbeiter wird mit 4 Masken kalkuliert.

Aktuell verfügt die Stadt Winterthur im Pandemielager des Stadtführungsstabes über rund 470 000 Hygiene- und 95 000 FFP 2-Schutzmasken neuester Generation, 300 Liter Hände-

und 100 Liter Flächendesinfektionsmittel, 300 Schutzbrillen, 2 300 Schutzkittel, 600 Beutelhaltern für Händedesinfektionsmittel und 1 900 Boxen mit Einweghandschuhen in diversen Grössen.

4. Pandemie- und Ressourcenplanung

4.1. Grundsätzliches

In der Krise werden wichtige Ressourcen knapp und können nicht ausreichend beschafft werden.

Eine vorausschauende Ressourcenplanung bildet daher die Grundvoraussetzung für die Sicherstellung der Leistungserbringung. Die Pandemiemassnahmen sind aber nur dann wirksam, wenn alle nötigen Räder im System zuverlässig drehen. Die betrifft u.a. auch Institutionen und Lieferanten, welche einen Leistungsauftrag ausführen bzw. Dienstleistungen für die Stadt erbringen (z. B. Lieferung von Schutzmaterial).

Die Erfahrungen der aktuellen Pandemie haben gezeigt, dass während der Krise Verträge über Lieferungen von Schutzmaterialien mit ausländischen Firmen nicht oder nur eingeschränkt funktionierten. So hat Deutschland beispielsweise die Ausfuhr von Schutzmaterial in die Schweiz untersagt, so lange in Deutschland ein Unterbestand herrschte. Erkenntnis ist, dass Verträge in Krisenzeiten nicht immer eingehalten werden bzw. werden können.

Die Schweinegrippe 2009 (H1N1) zeigte, wie schwierig es ist, Bürgerinnen und Bürger sowie Betriebe und Institutionen dazu zu bringen, einen persönlichen Notvorrat an Hygienemasken vorzuhalten und auch zu bewirtschaften. So verfügten viele Menschen zu Beginn der Grippe- welle nicht über die entsprechenden Masken. Die gleichen Beobachtungen konnten auch bei Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen gemacht werden. Es liess sich während Wochen und Monaten beobachten, dass Hygienemasken nur mit viel Zeit- und Finanzaufwand beschafft werden konnten. Es muss daher im Voraus eruiert werden, welche Ressourcen während einer Epidemie² / Pandemie³ vermehrt benötigt werden und/oder schwierig beschafft werden können. Pandemie- und Logistikspezialistinnen und -spezialisten können Akteure dabei beraten, welche Artikel aus welchen Gründen zweckmässig und während einer Pandemie vermehrt verbraucht werden, bzw. welche wichtigen Artikel aus Erfahrung während einer Pandemie nur erschwert zu beschaffen sind.

Die wichtigsten Vorteile und Nachteile für Vorhaltevarianten sind in der untenstehenden Tabelle zusammengefasst.

Variante	Bedingung / Vorteil	Nachteil
Gesamtstädtische Lagerhaltung	Autonomie in der Lagerhaltung. Verteilschlüssel mit Priorisierung notwendig. Zentraler Einkauf und Bewirtschaftung, z. B. durch Einkauf und Logistik Winterthur (ELW). Grosskunde / Grossabnehmer mit stark verbesserten Einkaufskonditionen.	Lagerhaltungsrisiko und Bewirtschaftungsaufwand (Lagerumsetzung). Hoher Verwaltungsaufwand, viele zusätzliche Schnittstellen. Zusätzlicher Koordinationsaufwand und Kostenverteilschlüssel. Autonomieverlust der verbrauchsmaterialintensiven Bereiche gegenüber ihren standardmässigen Lieferanten (Verlust Beziehungsnetz in der Krise).

² Ein stark gehäuftes Auftreten einer Krankheit innerhalb eines bestimmten Zeitraums und einer bestimmten Region oder Bevölkerung wird «**Epidemie**» genannt (z. B. Cholera, Typhus, Legionärskrankheit).

³ Unter «**Pandemie**» versteht man eine zeitlich begrenzte, weltweite, massive Häufung von Erkrankungen an einer Infektion (Grippe, AIDS, Covid, usw.)

Variante	Bedingung / Vorteil	Nachteil
		Einführung neuer Produkte ev. erst möglich, wenn die entsprechenden Lagerbestände gegen Null sinken.
Departements- oder bereichsbezogene Lagerhaltung	Autonomie in der Lagerhaltung. Regelbeziehungen zu Lieferanten/Zulieferer bleiben intakt und vereinfachen die Logistik auch in der Krise. Keine zusätzlichen Schnittstellen, Logistikkette bekannt, internes Spezialwissen vorhanden. Rasche Reaktionsmöglichkeit bei neuen Produkten oder Produktelieferschwierigkeiten (Bereichsbezogene Spezialitäten). Kurze Lieferwege.	Lagerhaltungsrisiko und Bewirtschaftungsaufwand (Lagerumsetzung). Je nach Schutzmaterialumsatz kein Grosskundenstatus. Bereiche ohne Schutzmaterialverbrauch in der «Normalen Lage» müssen ein Umsetzungskonzept verfassen und, in Vereinbarung mit anderen Departementen oder Bereichen, sicherstellen, dass die gelagerten Materialien bezüglich Mengen und Verfalldaten aktuell und jederzeit einsetzbar bleiben.
Departements- oder bereichsbezogene Lagerhaltung und Notfalllager SFW	Vorteile wie obenstehend beschrieben. Zusätzlich: Lagerumsatz muss durch die Departemente und Bereiche innerhalb der Produktlebensdauer sichergestellt sein. Notfalltauglich innerhalb der durch den Kanton vorgegebenen Vorhalteleistungen. Lagerbewirtschaftung durch Fachstelle SFW in Zusammenarbeit SIW und den Bereichen mit regelmässigem Schutzmaterialverbrauch	Nachteile wie obenstehend beschrieben. Zusätzliche Schnittstellen wegen «Bereichslagerhaltung» und «Notfalllager SFW». Zusätzlicher Koordinationsaufwand für den Warenumsatz und den Kostenverteilschlüssel.
Lagerhaltung bei einem externen Vertragspartner	Enge Zusammenarbeit zwischen einem Lieferanten/Zulieferer und einem Abnehmer. Der Lieferant verfügt über die notwendigen Ressourcen (Personal, Lager), um auch während einer Pandemie die definierten Leistungen zu erbringen. Lagerhaltungsrisiko liegt beim Lieferanten.	Höheres Ausfallrisiko im Pandemiefall bzw. bei Lieferschwierigkeiten. Hoher Verwaltungsaufwand, viele zusätzliche Schnittstellen für Bereiche ohne Schutzmaterialverbrauch in der «Normalen Lage». Keine oder nur kleine hausinterne Reserve. Kann der Lieferant/Zulieferer seine Lagerhaltung bzw. Produktion nicht mehr garantieren, ist die Kundenauslieferung teilweise oder gänzlich nicht mehr gesichert. Je nach Schutzmaterialumsatz kein Grosskundenstatus.

Variante	Bedingung / Vorteil	Nachteil
Just-in-time-Bestellungen	Enge Zusammenarbeit zwischen einem Lieferanten/Zulieferer und einem Abnehmer. Der Lieferant verfügt über die notwendigen Ressourcen (Personal, Lager), um auch während einer Pandemie die definierten Leistungen zu erbringen. Lagerhaltungsrisiko liegt beim Lieferanten.	Höheres Ausfallrisiko im Pandemiefall bzw. bei Lieferschwierigkeiten. Hoher Verwaltungsaufwand, viele zusätzliche Schnittstellen für Bereiche ohne Schutzmaterialverbrauch in der «Normalen Lage». Keine oder nur kleine hausinterne Reserve. Kleinste Verzögerungen im Bestell- und Lieferprozess haben grosse Auswirkungen auf die internen Arbeitsprozesse. Kann der Lieferant/Zulieferer seine Lagerhaltung bzw. Produktion nicht mehr garantieren, ist die Kundenauslieferung teilweise oder gänzlich nicht mehr gesichert. Je nach Schutzmaterialumsatz kein Grosskundenstatus.

4.2. Übergeordnete Vorgaben zur Risikoanalyse und Vorsorgeplanung

Wie gezeigt teilen sich in der Schweiz der Bund und die Kantone die Hauptverantwortung für die Pandemiebekämpfung. Dabei bestimmt der Bund über die nationale Strategie, und die Kantone sorgen für den Vollzug, welchen sie an ihre lokalen Gegebenheiten anpassen. Die Stadt Winterthur ihrerseits hat ihre Planungen an diesen übergeordneten Vorgaben auszurichten.

In Bezug auf die vorliegend speziell interessierende Ressourcenplanung hat der Bundesrat unter anderem dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) den Auftrag erteilt zu prüfen, für welche kritischen Güter die Versorgung in einer nationalen oder internationalen Krise sichergestellt werden muss. Die entsprechenden Berichte sollen bis Ende Jahr vorliegen. Im Übrigen wird auf die Empfehlungen zur Ressourcenplanung des Bundes im Schlussbericht der Sicherheitsverbandsübung 2014 verwiesen.

Im Kanton Zürich sind für die Risikoanalyse im Falle einer Pandemie zwei Dokumente von zentraler Bedeutung: das Risikomanagement Bevölkerungsschutz des Kantons Zürich und die Pandemievorsorgeplanung des Kantons, erstellt vom in der Gesundheitsdirektion angesiedelten Kantonsärztlichen Dienst. Der kantonale Pandemieplan ist abgestimmt auf den Pandemieplan des Bundes, welcher die nationale Strategie bei der Bekämpfung der Epidemie festlegt. Basierend auf diesen Vorgaben hat der Stadtführungsstab ein «quick reference sheet Pandemie» für die stadt spezifischen Bedürfnisse von Winterthur verfasst und lagebezogen weiterentwickelt.

Im kantonalen Pandemieplan sind gewisse Vorgaben bzw. Empfehlungen zur Bevorratung enthalten. Ausgehend von der H1N1 Pandemie 2009 wird z. B. den Institutionen der Züricher Pflegeheimliste die Einlagerung eines dreifachen Jahresverbrauchs an Hygiene- und FFP2-Masken nahegelegt. Für den gesamten Schulbetrieb wiederum waren und sind die Vorgaben der kantonalen Bildungsdirektion massgebend. Einige Bereiche der Stadtverwaltung sind zudem gesetzlich zur Vorhaltung von Schutzmaterialien verpflichtet. Hierzu zählt, neben der Stadtpolizei und SIW, namentlich auch Stadtbus Winterthur, welcher als Konzessionär gemäss Personenbeförderungsgesetz den Vorgaben der Verordnung über vorrangige Transporte in Ausnahmesituationen zu genügen hat.

Der Zürcher Regierungsrat hat im Juni 2020 eine Evaluation des Krisenmanagements des Kantons Zürich von Ende Februar 2020 bis zur Aufhebung der ausserordentlichen Lage am 19. Juni 2020 (erste Phase der Covid-19-Pandemie) in Auftrag gegeben. Der Evaluationsbericht vom 17. Februar 2021 enthält im Themenfeld Krisenvorsorge: Vorgaben an Gesundheitsorganisationen, Kantonsapotheken und Gemeinden betreffend Vorratshaltung von Schutzmaterial (Berücksichtigung der Vorgaben zur wirtschaftlichen Landesversorgung) folgende Empfehlungen: «Der Kanton soll der Kantonsapotheken (KAZ) und den Spitälern konkrete Vorgaben bezüglich der Vorratshaltung von Schutzmaterial machen. Er legt insbesondere fest, wie weit die KAZ für die Versorgung bezüglich der Vorratshaltung von dezentralen Institutionen des Gesundheitswesens und von Privaten mit Schutzmaterial zuständig ist. Der Kanton soll den Gemeinden für ihre Pflege- und Altersheime und für die Spitex-Organisationen entsprechende Empfehlungen abgeben. Er soll in regelmässigen Abständen mittels Nachfrage oder Selbstdекlaration kontrollieren, ob die Bestände eingehalten werden».

5. Zukünftige Ausgestaltung eines Pandemielagers

Die Diskussion um die zukünftige Ausgestaltung von Pandemielagern wird zurzeit auf allen Staatsebenen intensiv geführt. Mit definitiven Resultaten bzw. aus den Diskussionen resultierenden übergeordneten Vorgaben ist jedoch frühestens gegen Ende 2021 zu rechnen. Entsprechend ist es dem Stadtrat aktuell nicht möglich, verbindliche Aussagen zur zukünftigen Ausgestaltung eines stadteigenen Pandemielagers zu machen. Aus den allgemeinen Grundsätzen sowie den gemachten Erfahrungen lassen sich jedoch einige grundsätzliche Erkenntnisse ableiten:

Als wichtigste Erkenntnis ist festzuhalten, dass sich die städtische Pandemielagerung grundsätzlich bewährt hat, indem der Verwaltung und Institutionen mit Leistungsauftrag jederzeit ausreichend Schutzmaterial, insbesondere Hygienemasken und Desinfektionsmittel, zur Verfügung stand. Zugleich zeigte sich auch, dass aus finanziellen Gründen der Vorratshaltung von Schutzmaterial Grenzen gesetzt sind. Da Schutzmaterial nach einer bestimmten Lagerzeit entsorgt werden sollte (end of life), ist es nachvollziehbar, dass nur beschränkte Vorräte angelegt werden können. Um Lagerkosten zu sparen, wäre an sich eine just-in-time-Produktion der diversen Schutzmaterialien vorteilhafter, aufgrund des Risikos von Verzögerungen oder Ausfällen im Bestell- und Lieferprozess jedoch nicht Notfall-tauglich. Wie man die Lagerhaltung im Einzelfall organisiert (zentral, dezentral, extern), ist anhand der übergeordneten Vorgaben sowie der bekannten Vor- bzw. Nachteile der jeweiligen Lagerhaltungen zu prüfen und festzulegen. Es ist jedoch nicht realistisch, für den grösstmöglichen Pandemiefall wie eine Covid-19-Krise ständig genügend Schutzmaterial vorrätig zu halten.

Dem Stadtrat ist es ein grosses Anliegen, dass er seine Verantwortung als Arbeitgeber und Leistungsauftragsgeber wahrnehmen kann. Entsprechend wird die Stadt Winterthur, solange Vorgaben von Bund und Kanton fehlen, für die Verwaltung und die Institutionen mit Leistungsauftrag wie bis anhin gewisse Mindestkontingente vorschreiben. Statt Vorgaben in absoluten Zahlen zu geben, können auch Kennziffern definiert werden, nach denen sich der Bedarf für die Stadtverwaltung und insbesondere für die einzelnen Institutionen mit Leistungsauftrag berechnen lässt. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird in regelmässigen Abständen überprüft werden.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist der Vorsteherin des Departements Sicherheit und Umwelt übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon